



Strafmündigkeitsgrenzen in Europa

Zwischen Prävention, Intervention, Bestrafung und Rehabilitation

Annika Schröder

- In Europa variieren die Strafmündigkeitsgrenzen stark, was unterschiedliche rechtliche und gesellschaftliche Traditionen widerspiegelt.
- In Deutschland liegt die Strafmündigkeitsgrenze bei 14 Jahren, wobei das Jugendstrafrecht flexibel bis zum 20. Lebensjahr angewendet werden kann, mit einem starken Fokus auf Erziehung und Jugendschutz.
- Die aktuelle Diskussion in Deutschland über eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze wird durch eine steigende Zahl an Straftaten durch unter 14-Jährige befeuert.
- Frankreich und Schweden verfolgen gestaffelte oder besonders flexible Systeme, die sich stark an der individuellen Reife der Minderjährigen orientieren und einen Mittelweg zwischen Schutz und Bestrafung anstreben. In Großbritannien erlaubt das System harte Sanktionen auch für sehr junge Straftäter.
- Insgesamt zeigt der europäische Vergleich, dass niedrigere Strafmündigkeitsgrenzen meist mit einem hohen Maß an erzieherischen Maßnahmen kombiniert werden, um eine Balance zwischen Prävention, Strafe und Rehabilitierung zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

Verschiedene Modelle der Strafmündigkeit	2
Deutschland	3
Schweiz	3
Großbritannien	4
Frankreich	5
Schweden	5
Fazit	6
Die Autorin	8

Die Frage nach der angemessenen Strafmündigkeitsgrenze für Kinder und Jugendliche ist ein komplexes und oft kontroverses Thema in der (Rechts-)Politik vieler Länder. In Deutschland ist die Diskussion um die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze von derzeit 14 Jahren hochaktuell und gewinnt zunehmend an Schärfe. Zuletzt plädierten die CDU-Politiker Carsten Linnemann und Friedrich Merz für eine Herabsetzung.¹

In Deutschland ist die Diskussion um die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze von derzeit 14 Jahren hochaktuell und gewinnt zunehmend an Schärfe.

Befürworter einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze argumentieren, dass frühere strafrechtliche Interventionen notwendig seien, um kriminelle Karrieren zu verhindern. Kritiker hingegen warnen vor der Gefahr einer Stigmatisierung und heben die bestehenden Alternativen im Kinder- und Jugendhilferecht hervor.² Beobachtungen deuten darauf hin, dass Kinder heute schneller reifen, doch bleibt unklar, ob eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze tatsächlich zu einem Rückgang der Jugendkriminalität führt.³ Ein Blick auf andere europäische Länder zeigt unterschiedliche Ansätze im Umgang mit der Strafmündigkeit, die jeweils auf spezifische soziale und rechtliche Herausforderungen abgestimmt sind. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer differenzierten Analyse. Der vorliegende Text bietet einen Überblick über Rechtslage, Diskussionsstand und praktische Ausgestaltung der unterschiedlichen Regelungen zur Strafmündigkeit in ausgewählten europäischen Ländern und zieht mögliche Schlüsse für die deutsche Debatte.

Verschiedene Modelle der Strafmündigkeit

Ein Vergleich von Großbritannien, Frankreich, Schweden und der Schweiz bietet sich für einen Vergleich von Strafmündigkeitsregelungen besonders an, da diese Länder unterschiedliche rechtliche Traditionen, Altersgrenzen und gesellschaftliche Ansätze verfolgen. In Großbritannien etwa liegt die Strafmündigkeitsgrenze bei 10 Jahren. In Schottland wurde die Grenze erst kürzlich von 8 auf 12 Jahre angehoben. Frankreich setzt die Grenze bei 13 Jahren an, Schweden hingegen bei 15 Jahren, ab diesem Alter greift eine graduelle strafrechtliche Verantwortung. Diese Länder stehen exemplarisch für unterschiedliche Ansätze im Umgang mit jungen Straftäterinnen und Straftätern und erlauben es, die Auswirkungen von niedrigeren oder höheren Grenzen sowie von präventiven und repressiven Maßnahmen vergleichend in den Blick zu nehmen. Neben der eigentlichen Altersgrenze sind für den Vergleich folgende Kriterien relevant: Die Flexibilität des Systems zur Gewährleistung eines individuellen Umgangs mit jungen Straftäterinnen und Straftätern, die Differenzierung innerhalb des Jugendstrafrechts, den erweiterten Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts, die Balance zwischen Jugendschutz und angemessener Reaktion auf schwere Straftaten sowie die Trennung von Strafmündigkeit und Strafvollzug.

Ein Vergleich von Großbritannien, Frankreich, Schweden und der Schweiz bietet sich für einen Vergleich von Strafmündigkeitsregelungen besonders an, da diese Länder unterschiedliche rechtliche Traditionen, Altersgrenzen und gesellschaftliche Ansätze verfolgen.

Deutschland

Das deutsche Jugendstrafrechtssystem basiert auf dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und zeichnet sich durch feste Rahmenbedingungen aus, mit klaren Altersgrenzen und definierten Strafrahmen. Innerhalb dieses Rahmens gibt es allerdings Spielräume für individuelle Entscheidungen der Jugendrichterinnen und -richter. Die Differenzierung des individuellen Alters innerhalb des Jugendstrafrechts ist begrenzt. Das JGG unterscheidet zwischen Jugendlichen (14–17 Jahre) und Heranwachsenden (18–20 Jahre). Für Jugendliche stehen primär erzieherische Maßnahmen im Vordergrund, während bei Heranwachsenden die Anwendung des Jugend- oder Erwachsenenstrafrechts von ihrer persönlichen Reife abhängt.⁴ Diese Unterscheidung ermöglicht eine gewisse Flexibilität in der Behandlung verschiedener Altersgruppen. Ein besonderes Merkmal des deutschen Systems ist der erweiterte Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts. Durch die Einbeziehung der Heranwachsenden kann das Jugendstrafrecht bis zum Alter von 20 Jahren angewendet werden. Dies ist im internationalen Vergleich bemerkenswert und erlaubt eine längere Phase des pädagogischen Einwirkens. Die Balance zwischen Jugendschutz und angemessener Reaktion auf schwere Straftaten neigt in Deutschland stark zum Jugendschutz.⁵ Selbst bei schwersten Verbrechen beträgt die Höchststrafe für Jugendliche 10 Jahre. Dies spiegelt den Erziehungsgedanken des deutschen Jugendstrafrechts wider, stößt aber bei besonders schweren Fällen auf öffentliche Kritik. Kritik wird auch geäußert bei Straffälligen unter 14, die unter die Strafmündigkeitsgrenze fallen und damit nicht strafverfolgt werden können.⁶ In Deutschland sind die Regelungen zur Strafmündigkeit klar von den Vorschriften des Strafvollzugs, insbesondere bei Jugendlichen, getrennt. Jugendliche Straftäterinnen und Straftäter werden in speziellen Jugendstrafanstalten untergebracht, die sich unter anderem in ihrer Ausgestaltung und ihrem pädagogischen Konzept stark von Erwachsenenengefängnissen unterscheiden. Hauptsächlich umfassen die Maßnahmen im Jugendstrafrecht Erziehungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Lebensführung der Jugendlichen zu verbessern, zum Beispiel durch soziale Beratungsmaßnahmen und Antiaggressionstrainings.⁷ Befürworter einer Absenkung argumentieren, dass die aktuelle Regelung nicht mehr zeitgemäß sei, da Kinder heute bereits früher über ein höheres Maß an Verantwortungsbewusstsein verfügten. Neuere entwicklungspsychologische Erkenntnisse und die Kriminalstatistik zeigen zudem einen Anstieg der Straftaten unter 14-Jähriger.⁸

Ein besonderes Merkmal des deutschen Systems ist der erweiterte Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts.

Schweiz

In der Schweiz liegt die Strafmündigkeitsgrenze bei 10 Jahren, was im europäischen Vergleich niedrig ist. Mit einer festen oberen Altersgrenze von 18 Jahren für die Anwendung des Jugendstrafrechts ist die Struktur recht starr und es kann zu abrupten Übergängen führen, insbesondere bei Täterinnen oder Tätern, die kurz vor ihrem 18. Geburtstag straffällig werden. Auch der erweiterte Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts ist folglich begrenzt. Die Differenzierung innerhalb des Jugendstrafrechts ist in der Schweiz gering ausgeprägt. Das Jugendstrafgesetz (JStG) sieht zwar verschiedene Maßnahmen vor, unterscheidet aber nicht explizit zwischen verschiedenen Altersgruppen innerhalb der 10- bis 18-Jährigen.⁹ Dies führt zu einer gewissen Inflexibilität in der Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern unterschiedlichen Alters. Eine klare Grenze greift jedoch mit 15 Jahren, ab der eine Freiheitsstrafe im Sinne der deutschen Jugendstrafe möglich wird. Die Balance zwischen Jugendschutz und Reaktion auf schwere Straftaten ist in der Schweiz deutlich in Richtung Jugendschutz verschoben. Die maximale Jugendstrafe beträgt nur vier Jahre, selbst bei schwersten Verbrechen.¹⁰ Dies spiegelt den starken Fokus auf Erziehung und Reintegration wider. In der Schweiz ist die Trennung von Strafmündigkeit und Strafvollzug klar geregelt. Strafmündigkeit bezeichnet das Alter, ab dem Jugendliche strafrechtlich verantwortlich gemacht werden

Die Differenzierung innerhalb des Jugendstrafrechts ist in der Schweiz gering ausgeprägt.

können, während der Strafvollzug die Umsetzung von Strafen betrifft. Diese Trennung zeigt sich darin, dass Jugendliche ihre Strafen in speziellen Einrichtungen verbüßen, die sich deutlich von Erwachsenengefängnissen unterscheiden, um ihren besonderen Entwicklungs- und Rehabilitationsbedürfnissen gerecht zu werden. Aktuell gibt es keine breite öffentliche Diskussion über eine Änderung der Altersgrenze von 10 Jahren. Die Debatten in der Schweiz konzentrieren sich eher auf die Anwendung und Wirksamkeit des bestehenden Jugendstrafrechts, insbesondere im Hinblick auf präventive Maßnahmen und die Rehabilitation jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter.¹¹

Großbritannien

Das britische Jugendstrafrechtssystem zeichnet sich durch eine sehr flexible Struktur aus, trotz einer niedrigen Strafmündigkeitsgrenze von 10 Jahren. Eine Ausnahme bildet Schottland, hier wurde die Grenze 2019 von 8 auf 12 Jahre angehoben.¹² Das britische System bietet verschiedene Optionen für den Umgang mit jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern, einschließlich der Möglichkeit, in bestimmten Fällen das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Die Altersdifferenzierung innerhalb des Jugendstrafrechts ist in England und Wales mäßig ausgeprägt. Das System unterscheidet zwischen Kindern (10–13 Jahre) und Jugendlichen (14–17 Jahre). Zusätzlich gibt es eine altersunabhängige Form der Differenzierung durch die Möglichkeit, bei besonders schweren Straftaten das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, auch wenn der Straftäter oder die Straftäterin unter 18 Jahren ist. Dies ermöglicht eine nuancierte Herangehensweise, die sowohl das Alter als auch die Schwere der Tat berücksichtigt. Der erweiterte Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts ist in England und Wales begrenzt und endet in der Regel mit 18 Jahren. Allerdings gibt es Sonderregelungen für junge Erwachsene (18–20 Jahre) im Strafvollzug, die eine gewisse Übergangsphase ermöglichen.¹³ Die Balance zwischen Jugendschutz und Reaktion auf schwere Straftaten neigt in England, Wales und Nordirland tendenziell zur härteren Bestrafung, insbesondere bei schweren Verbrechen. Die Möglichkeit, Jugendliche bei bestimmten Straftaten nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen, erlaubt eine strengere Reaktion auf schwere Kriminalität. Dies hat jedoch zu Kritik geführt, da es den Schutzgedanken des Jugendstrafrechts untergraben kann. Auch können Eltern in England und Wales im Falle fehlender Beaufsichtigung für die Straftaten ihrer Kinder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Im Zuge einer parenting order können Geldbußen verhängt oder Elterntrainings angeordnet werden.¹⁴ Die Trennung von Strafmündigkeit und Strafvollzug ist in Großbritannien weniger ausgeprägt als in anderen europäischen Ländern. Das „Verantwortlichmachen“ ist ein zentrales Konzept des Jugendstrafrechts. Während es spezielle Jugendeinrichtungen gibt, können jugendliche Straftäterinnen und Straftäter unter bestimmten Umständen auch in Erwachseneneinrichtungen untergebracht werden. Dies hat zu Diskussionen über die Angemessenheit solcher Maßnahmen und über mögliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung und Resozialisierung junger Straftäterinnen und Straftäter geführt.¹⁵ Die niedrige Strafmündigkeitsgrenze wird aktuell kontrovers diskutiert. Kritiker, darunter Organisationen wie die National Society for the Prevention of Cruelty to Children (NSPCC), fordern eine Anhebung auf 12 Jahre und verweisen auf die mangelnde kognitive Reife von Kindern. Seitens der britischen Regierung werden bislang allerdings keine konkreten Pläne für eine Änderung verfolgt.

Das britische Jugendstrafrechtssystem zeichnet sich durch eine sehr flexible Struktur aus.

Frankreich

Das französische Jugendstrafrechtssystem weist eine Strafmündigkeitsgrenze von 13 Jahren auf – bei moderater Flexibilität. Es bietet einerseits klare Altersgrenzen und Kategorien, erlaubt aber andererseits eine differenzierte Behandlung verschiedener Altersgruppen. Das System unterscheidet zwischen verschiedenen Altersgruppen: 13–15 Jahre, 16–17 Jahre und 18–20 Jahre. Für jede dieser Gruppen gelten spezifische Regelungen und Maßnahmen. Diese starke Differenzierung ermöglicht eine altersgerechte Behandlung und berücksichtigt die unterschiedlichen Entwicklungsstadien junger Menschen. Der erweiterte Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts reicht in Frankreich bis zum Alter von 20 Jahren. Dies ermöglicht eine längere Phase des pädagogischen Einwirkens und berücksichtigt die Tatsache, dass die persönliche Entwicklung und Reifung oft über das 18. Lebensjahr hinaus andauern. Die Balance zwischen Jugendschutz und Reaktion auf schwere Straftaten wird in Frankreich durch ein gestaffeltes System angestrebt. Während für jüngere Jugendliche (13–15 Jahre) primär erzieherische Maßnahmen vorgesehen sind, ermöglicht das System für ältere Jugendliche (ab 16 Jahren) bei schweren Straftaten auch härtere Sanktionen.¹⁶ Dies erlaubt Reaktionen, die sowohl den Schutzgedanken als auch das Bedürfnis nach angemessener Bestrafung berücksichtigen. Eltern kann bei Unterbringung des straffälligen Kindes in einer geschlossenen Anstalt das Kindergeld gestrichen werden und sie können mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie zur Verhandlung des Jugendgerichts nicht erscheinen.¹⁷ Die Trennung von Strafmündigkeit und Strafvollzug ist in Frankreich moderat ausgeprägt. Es gibt spezielle Einrichtungen für jugendliche Straftäterinnen und Straftäter, die sich in ihrer Ausgestaltung von Erwachsenengefängnissen unterscheiden. Allerdings können ältere Jugendliche bei schweren Straftaten auch in Erwachseneneinrichtungen untergebracht werden, hier gelten dann jedoch besondere Schutzmaßnahmen. Die jüngsten Diskussionen in Frankreich konzentrierten sich auf die Bekämpfung von Jugendgewalt und die Erwägung strengerer Maßnahmen für jugendliche Straftäterinnen und Straftäter. Im April 2024 schlug Premierminister Gabriel Attal vor, Minderjährige im Alter von 15 oder 16 Jahren grundsätzlich als Erwachsene zu behandeln, es sei denn, ein Richter rechtfertigt die Anwendung der „Minderjährigkeit“.¹⁸ Dieser Vorschlag ist im Kontext der deutlichen Zunahme schwerer Jugendkriminalität in Frankreich zu sehen. In Reaktion auf Gewalttaten und Übergriffe haben Städte wie Nizza und Béziers 2024 sogar Ausgangssperren für Kinder unter 13 Jahren eingeführt.¹⁹

Es bietet einerseits klare Altersgrenzen und Kategorien, erlaubt aber andererseits eine differenzierte Behandlung verschiedener Altersgruppen.

Schweden

Das schwedische Jugendstrafrechtssystem zeichnet sich durch die höchste Flexibilität im Vergleich zu den anderen hier betrachteten Ländern aus. Es gibt keine feste Strafmündigkeitsgrenze im herkömmlichen Sinne. Stattdessen beginnt ab dem Alter von 15 Jahren eine graduelle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Diese Flexibilität bedingt, jeden Fall individuell zu betrachten und die persönlichen Umstände der Täterin oder des Täters stärker zu berücksichtigen. Die Differenzierung innerhalb des Jugendstrafrechts erfolgt in Schweden daher auch weniger nach starren Altersgruppen, sondern stark nach individuellen Umständen.²⁰ Das System unterscheidet zwar zwischen Jugendlichen (15–17 Jahre) und jungen Erwachsenen (18–20 Jahre), legt aber großen Wert auf die Beurteilung der individuellen Reife und Lebenssituation. Dies ermöglicht eine differenzierte und personalisierte Herangehensweise. Der erweiterte Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts reicht in Schweden bis zum Alter von 21 Jahren.²¹ Dies ist im europäischen Vergleich bemerkenswert und Ausdruck der in Schweden verbreiteten Überzeugung, dass junge Menschen bis weit ins Erwachsenenalter hinein besonderer Unterstützung und Förderung bedürfen. Die Balance zwischen Jugendschutz und Reaktion auf schwere Straftaten neigt in Schweden stark zum Jugendschutz.

Das schwedische Jugendstrafrechts- system zeichnet sich durch die höchste Flexibilität im Vergleich zu den anderen hier betrachteten Ländern aus.

Auch bei schweren Straftaten wird primär auf intensive soziale und therapeutische Interventionen gesetzt. Freiheitsstrafen für Jugendliche sind selten und in der Regel kurz. Dies spiegelt den starken Fokus auf Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung wider, hat aber auch zu Diskussionen über die angemessene Reaktion auf schwere Jugendkriminalität geführt. Die Trennung von Strafmündigkeit und Strafvollzug ist in Schweden am stärksten ausgeprägt. Jugendliche unter 21 Jahren werden in der Regel nicht in gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht, sondern in speziellen Jugendeinrichtungen oder offenen Vollzugsformen. Der Fokus liegt stark auf Bildung, Therapie und der Vorbereitung auf ein straffreies Leben. Auffallend ist, dass in Schweden mit seiner im Vergleich recht hohen Strafmündigkeitsgrenze aktuell Stimmen laut werden, die eine Absenkung der Altersgrenze von derzeit 15 auf 13 Jahre fordern. Dies wird insbesondere von den liberal-konservativen Moderaten (Moderata Samlingspartiet) und von unterschiedlichen Stimmen aus der Bevölkerung unterstützt.²² Im Jahr 2023 hat sich die Anzahl von strafunmündigen Kindern (unter 15 Jahren), die in Zusammenhang mit Mord verdächtigt wurden, verdreifacht. Dieser Anstieg wird vor allem der Instrumentalisierung von Kindern durch die Organisierte Kriminalität zugeschrieben.²³ Dementsprechend mehren sich in der schwedischen Politik Forderungen, Maßnahmen gegen diese Form der „kriminellen Rekrutierung“ zu ergreifen. Erwägungen dazu sind Teil des sogenannten Tidö-Abkommens, das zwischen verschiedenen politischen Parteien vereinbart wurde, um Maßnahmen gegen die Rekrutierung von Jugendlichen durch kriminelle Netzwerke zu verstärken. Ziel ist es, jüngere Täterinnen und Täter besser zu erfassen und frühzeitig präventiv einzugreifen.²⁴

Fazit

Der Ländervergleich verdeutlicht die große Vielfalt an Ansätzen zum Jugendstrafrecht in Europa, die jeweils tief in den spezifischen kulturellen, sozialen und rechtlichen Traditionen verwurzelt sind. Während einige Länder eher straforientiert ausgerichtet sind, verfolgen andere eine Jungendkriminalpolitik, die sich stärker am Erziehungsgedanken orientiert. Grundsätzlich korrespondiert in den betrachteten Fällen eine niedrige Strafmündigkeitsgrenze aber immer mit dem verstärkten Einsatz erzieherischer Maßnahmen. Dies wird beispielsweise in Frankreich und der Schweiz deutlich, wo das Rechtssystem auf einen flexiblen Umgang mit jungen Straftäterinnen und Straftätern setzt. Großbritannien geht einen ähnlichen Weg, indem es erzieherische Maßnahmen für jüngere mit härteren Sanktionen für ältere Jugendliche kombiniert.

In Deutschland dominiert der Jugendschutzgedanke mit einer Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren und einem erweiterten Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts bis 20 Jahre. Die deutsche Debatte über eine mögliche Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze steht in engem Zusammenhang mit steigenden Straftaten durch unter 14-Jährige und damit der Frage nach einer angemessenen Balance zwischen gesellschaftlichem Schutz und individueller Förderung. Insgesamt legt dies die fortgesetzte Suche nach einer ausgewogenen Balance zwischen den Prinzipien Prävention, Intervention, Bestrafung und Rehabilitation nahe.

-
- 1 <https://www.tagesspiegel.de/politik/heimunterbringung-in-schweren-fallen-cdu-generalsekretar-linnemann-fordert-debatte-uber-strafmündigkeit-11687984.html>, abgerufen am: 20.10.2024, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article253756466/Jugendstrafrecht-Ich-habe-ueberhaupt-kein-Verständnis-dafür-Merz-für-Herausenkung-des-Strafmauendigkeitsalters.html>, abgerufen am: 23.11.2024.
 - 2 <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/debatte-ueber-strafmauendigkeitsalter-19710299.html>, abgerufen am: 20.10.2024, und siehe auch Hoffmann, E. (2024). Früher schuldfähig?, Konrad-Adenauer-Stiftung.
 - 3 Globokar, R. (2018). Impact of digital media on emotional, social and moral development of children. In: Nova pristutnost. XVI. S. 560–560. DOI: 10.31192/np.16.3.8, Yoo, Ha Na (2021). Normative Changes and Variations in Young Children's Moral Judgment Development: Links with Child Characteristics, Parenting, and Elements of Events. University of Rochester ProQuest Dissertations & Theses. 28651065.
 - 4 Heinz, W. (2008, 8. November). Das deutsche Jugendstrafrecht: Ziel, Handhabung, Wirkungen [Vortrag]. Hokkai-Gakuen Universität, Sapporo.
 - 5 „Eindeutiges Ziel des Gesetzes festgelegt“ (§ 2 JGG). § 2 JGG: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“
 - 6 https://www.focus.de/panorama/14-jahre-nach-hilferuf-von-kirsten-heisig-raeht-sich-nun-bitter-richterin-wirft-staat-versagen-im-kampf-gegen-jugendgewalt-vor_id_260356118.html, abgerufen am: 19.10.2024.
 - 7 https://www.bmj.de/DE/themen/rehabilitierung_resozialisierung/Jugendstrafrecht/jugendstrafrecht_node.html, abgerufen am: 06.10.2024.
 - 8 https://www.focus.de/panorama/debatte-um-strafmauendigkeit-mit-12-in-haft-experten-fordern-fruehere-bestrafung-schwerkrimineller-kinder_id_260358154.html, abgerufen am: 18.10.2024.
 - 9 Manzoni, P., Baier, D., Eberitzsch, S. (2018). Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hg.). Handbuch Jugendkriminalität. Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5_6.
 - 10 Ebd.
 - 11 <https://www.swissinfo.ch/eng/science/balancing-punishment-and-rehabilitation/36935366>, abgerufen am: 23.11.2024.
 - 12 <https://post.parliament.uk/research-briefings/post-pn-0577/>, abgerufen am: 06.10.2024.
 - 13 Goldson, B., Muncie, J. (Hg.) (2015). Youth Crime and Justice (2. Aufl.). SAGE Publications Ltd.
 - 14 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2020/17/group/FOURTH/part/11/chapter/4/crossheading/parenting-order-for-parent-or-guardian-of-offender-aged-under-18/enacted>, abgerufen am: 10.10.2024.
 - 15 Bateman, T. (2015). Keeping up (tough) appearances: The age of criminal responsibility. *Criminal Justice Matters*. 102(1). S. 22–23.
 - 16 Wyvekens, A. (2006). The French Juvenile Justice System. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hg.). International Handbook of Juvenile Justice. Springer. S.173–186.
 - 17 Bolter, F. (2023). Child Protection and Welfare in France. In: Duerr Berrick, J., Gilbert, N., Skivenes, M. (Hg.). Oxford Handbook of Child Protection Systems. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780197503546.013.4>, abgerufen am: 25.10.2024.
 - 18 https://www.lemonde.fr/les-decodeurs/article/2024/04/19/justice-des-mineurs-80-ans-de-durcissements_6228773_4355770.html, abgerufen am: 23.11.2024.
 - 19 <https://www.thetimes.com/article/french-towns-impose-curfews-to-counter-youth-violence-cpf0jdl2n?utm>, abgerufen am: 23.11.2024.
 - 20 House of Commons Library (2016). Youth Custody Statistics. In: <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/SN05278/SN05278.pdf>.
 - 21 Sarnecki, J., Estrada, F. (2004). Juvenile crime in Sweden: A trend report on criminal policy, the development of juvenile delinquency and the juvenile justice system. Stockholm University, Department of Criminology. In: https://www.oijj.org/sites/default/files/documentos/documental_2081_en.pdf.
 - 22 <https://www.derstandard.de/consent/tcf/story/2000110753265/schweden-sprengstoffanschläge-und-schiessereien-schon-fast-alltaeglich>, abgerufen am: 12.11.2024.
 - 23 <https://europeanconservative.com/articles/news/norwegian-police-alarmed-about-swedish-gangs-recruiting-children>, <https://foreignpolicy.com/2024/09/17/sweden-crime-murder-teens-organizedcrime-gangs/>, abgerufen am: 15.10.2024.
 - 24 <https://www.mdpi.com/2076-0760/13/4/215>, Tidöavtalet 2022, S. 22.

Impressum

Die Autorin

Annika Schröder war Referentin für Globale Gesundheit in der Hauptabteilung Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Mit ihrem Schwerpunkt auf Geopolitik und Innovationen setzt sie sich mit großem Engagement dafür ein, Partnerschaften zu fördern und durch den Einsatz ihrer Erfahrungen aus Unternehmertum, Politik und Wissenschaft einen nachhaltigen Fortschritt voranzutreiben. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität in Wien und an der Reichman University in Israel.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Lukas Lingenthal

Referent Globale Gesundheit, Mobilität
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3689
lukas.lingenthal@kas.de

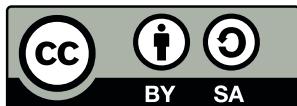
Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2025, Berlin
Gestaltung: yellow too, Pasiek Horntrich GbR
Satz: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-295-0



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite

© Titelbild mit der KI Adobe Firefly generiert, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.